




Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44  
5024 Salzburg

## Meldung einer Kennzeichnung eines Hundes (durch die Behörde) (Registrierung gem §24a Abs. 4 Z2 TSchG)

(\*) Feld muss ausgefüllt sein  
 Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

### Von der Behörde auszufüllen

BH


Fortl. Nr

### Halter des Hundes (Antragsteller) (\*)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises 

**Adresse:** Straße  
PLZ / Ort

HausNr

**Kontakte:** Bitte mindestens einen Kontakt angeben!  
(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax


E-Mail

### Eigentümer des Hundes (falls nicht ident mit dem Halter des Hundes (\*\*))

Name

Vorname

Geburtsdatum

Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises 

**Adresse:** Straße  
PLZ / Ort

HausNr

**Kontakte:** Bitte mindestens einen Kontakt angeben!  
(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44  
5024 Salzburg

## Meldung einer Kennzeichnung eines Hundes (durch die Behörde)

### Angaben zur Hundehaltung

Datum der Aufnahme der Haltung (\*)

Datum der Abgabe der Haltung (\*)

Grund der Abgabe: (\*)

Tod des Hundes


Weitergabe an neuen Halter

Name

Vorname

Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises

### Angaben zum Hund

Microchipnummer (\*) 

Rasse (\*)

Geschlecht (\*)                      m                      w

Geburtsdatum (zumindest Jahr) (\*)                      Geburtsland (\*)

Nummer des Heimtierausweises

Nummer der Hundesteuermarke

Eingriffe (veterinärmedizinische oder sonstige Gründe)

Eingriffe durch (Tierarzt)

Name

HausNr

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Datum der letzten Tollwutimpfung

Impfstoff der letzten Tollwutimpfung

### Datum und Unterschrift (\*)

Ort

Datum

Unterschrift



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44  
5024 Salzburg

## Information zur Meldung einer Kennzeichnung eines Hundes (durch die Behörde)

**Die Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde ergeht an die**  
Magistratsabteilung 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung  
Einlaufstelle, Schwarzstrasse 44, Erdgeschoss  
5024 Salzburg

### Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00  
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Die Meldung der Daten durch den Halter kann auch direkt über das elektronische Portal erfolgen:

[http://www.animaldata.com/pub\\_regchip.asp](http://www.animaldata.com/pub_regchip.asp)

### Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (\*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“  
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

### Info zur Meldepflicht

Der Hunderhalter ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe zu melden.  
Diese Meldung erfolgt entweder durch den Halter selbst über das elektronische Portal oder indem der Halter die zuständige Behörde, den Tierarzt, der die Kennzeichnung vorgenommen hat,  
oder eine sonstige Meldestelle beauftragt die Meldung vorzunehmen.

### Info „Lichtbildausweis“

Führerschein, Reisepass, Personalausweis

### Info „Microchipnummer“

Kennzeichnungsnummer des zifferncodierten, elektronisch ablesbarer Microchip zur Kennzeichnung jedes im Bundesgebiet gehaltenen Hundes



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44  
5024 Salzburg

## Information zur Meldung einer Kennzeichnung eines Hundes (durch die Behörde)

### Auszug aus dem Tierschutzgesetz

#### „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden“

**§ 24a.** (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend stellt zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter für die Registrierung und Verwaltung der in Abs. 2 angeführten Daten im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung. Er kann zu diesem Zweck bestehende elektronische Register heranziehen. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend ist für diese Datenbank Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000.

(2) Zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß Abs. 4 und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:

- a) Name,
- b) Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises,
- c) Zustelladresse,
- d) Kontaktdaten,
- e) Geburtsdatum;
- f) Datum der Aufnahme der Haltung
- g) Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines Amtlichen Lichtbildausweises)
- h) oder des Todes des Tieres.

2. tierbezogene Daten:

- a) Rasse,
- b) Geschlecht,
- c) Geburtsdatum (zumindest Jahr),
- d) Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer),
- e) im Falle eines Hundes, an dessen Körperteilen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme),
- f) Geburtsland,
- g) fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises,
- h) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44  
5024 Salzburg

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis e zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. f und g gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(5) Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer in der in Abs. 4 Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht vorschriftsgemäß gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze ermitteln können.“